



TRANSPARENTE PREISE

**PREISANGABEN IM HANDEL UND BEI
DIENSTLEISTUNGEN WERDEN VER-
BRAUCHERFREUNDLICHER GEREGLT**

In Deutschland regelt die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erlassene Preisangabenverordnung (PAngV) die korrekte und transparente Angabe der Preise beim Verkauf und bei der Werbung für Waren und Dienstleistungen. So können Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte und Angebote nicht nur nach Inhalt und Beschaffenheit unterscheiden, sondern auch nach ihrem Preis-Leistungs-Verhältnis. Die PAngV beinhaltet beispielsweise auch die Berechnungsmethode und die Pflicht zur Angabe des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkrediten. Die Preisangaben müssen dabei den Prinzipien der Preisklarheit und der Preiswahrheit genügen. Diese verpflichtende Transparenz ist ein zentraler Baustein für eine funktionierende Marktwirtschaft und für einen fairen Interessenausgleich zwischen Konsumenten und Unternehmen.

Die PAngV basiert in großen Teilen auf Vorschriften, die im einheitlichen EU-Binnenmarkt harmonisiert sind. Angesichts der rasanten Entwicklung des Online-Handels und neuer Herausforderungen für den Verbraucherschutz wurden die entsprechenden EU-Regeln im Rahmen des sogenannten „New Deal for Consumers“ angepasst und in einer Novelle der PAngV umgesetzt. Sie tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

Wesentliche Neuregelungen betreffen dabei besonders die Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren, die Selbstabfüllung lose verkaufter Flüssigkeiten, die Festlegung der Bezugsgrößen für die Angabe des Grundpreises und die Schaufensterwerbung. Außerdem die Auszeichnung von Pfandbeträgen und die Positionierung des Grundpreises sowie detaillierte Vorgaben zur Preisangabe beim punktuellen Laden von Elektromobilen.

§ 11

PAngV soll der überhöhten Darstellung von Preisermäßigungen einen Riegel vorschieben.

BESSERE INFORMATION DER VERBRAUCHER ZU PREISERMÄSSIGUNGEN

Die weitreichendste Änderung enthält der neue § 11 PAngV, der dem umgangssprachlich als „Mondpreise“ bezeichneten Phänomen im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher einen Riegel vorschieben soll. Die neuen Bestimmungen stellen sicher, dass ein Verkäufer, der mit Preisermäßigungen für Waren wirbt, den Preis auch tatsächlich gesenkt hat. Kern der neuen Regelung ist der anzugebende Referenzpreis, also der niedrigste Preis, den

BEI RABATTEN IST DER NIEDRIGSTE PREIS DER LETZTEN 30 TAGE ALS REFERENZ ANZUGEBEN.

der Verkäufer in den letzten 30 Tagen angewandt hat. Damit soll zum einen verhindert werden, dass bei Ermäßigungen auf vorherige Preise Bezug genommen wird, die so gar nicht verlangt wurden. Zum anderen darf der Verkäufer vor der Ermäßigung einen Preis nicht kurzzeitig erhöhen, um dann mit diesem künstlich erhöhten und schnell wieder reduzierten Preis den Eindruck einer höheren Reduktion und eines besonders preisgünstigen Angebotes zu erwecken. Denn auf diese Weise wurden Verbraucherinnen und Verbraucher in der Vergangenheit mitunter in die Irre geführt. →

IN KÜRZE

Die Preisangabenverordnung (PAngV) regelt die korrekte und transparente Angabe von Preisen.



Die Neuregelung gilt für alle Waren, einschließlich solcher mit digitalen Elementen, jedoch nicht für Dienstleistungen, digitale Dienstleistungen oder digitale Inhalte. Betroffen ist in erster Linie also der Einzelhandel, sowohl stationär als auch online. Grundsätzlich sind zudem für Preisermäßigungen für Waren, Dienstleistungen, digitale Inhalte und anderes auch künftig die Vorgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu berücksichtigen.

WENIGER RESSOURCENVERSCHWENDUNG UND MEHR NACHHALTIGKEIT

Die Anwendung der sogenannten „30-Tage-Regel“ bei Preisermäßigungen soll in der Praxis keine unnötige Bürokratie nach sich ziehen: So werden bei Saisonware Preise typischerweise zur Lagerräumung innerhalb weniger Tage mehrfach schrittweise gesenkt. Es wäre betriebswirtschaftlich aber relativ aufwendig, wenn Händler bei jeder weiteren schrittweisen Preisermäßigung einen neuen Referenzpreis ermitteln müssten. Deshalb können Händler beim Abverkauf einzelner Produkte bei

der Ermittlung des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage auf denjenigen Preis abstellen, der vor Beginn der fortlaufenden und schrittweisen Preisermäßigung gefordert wurde. Dies wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit des Abverkaufs aus und einer möglichen Vernichtung von Waren entgegen.

Darüber hinaus erleichtert die PAngV den Abverkauf von schnell verderblicher oder kurz haltbarer Ware und von Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeitsdatum in Kürze abläuft. Der Gesamt- und Grundpreis der einzelnen Ware muss nicht mehr neu ausgezeichnet werden. Es reicht eine Angabe der Preisermäßigung und ein Hinweis auf den Grund der verbilligten Abgabe. Händlern wird dadurch der Verkauf solcher Waren erleichtert

**DIE VERSCHWENDUNG
NOCH GENIESSBARER
LEBENSMITTEL SOLL
VERMIEDEN WERDEN.**

IN KÜRZE

Besser geregelt ist auch der Verkauf von schnell verderblichen oder nur kurz haltbaren Waren.

1

KILOGRAMM

Liter, Kubikmeter, Meter oder Quadratmeter: Die eindeutige Festlegung der Bezugsgrößen für den Grundpreis von Waren in Fertigpackungen ist neu.

und Verbraucherinnen und Verbraucher können sich bewusst für preisgünstigere und immer noch gute Produkte entscheiden. Dies wirkt der Verschwendung vor allem von Lebensmitteln entgegen und unterstützt die Nachhaltigkeitsbestrebungen der Bundesregierung, des Handels und von immer mehr Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Für noch mehr Nachhaltigkeit hat das BMWK zudem den Begriff der „Selbstabfüllung“ in die Verordnung aufgenommen. Händler können nun beim Verkauf lose verkaufter Flüssigkeiten an Verbraucherinnen und Verbraucher, die diese selbst in Mehrweg-Umverpackungen abfüllen, den Preis nach Gewicht bestimmen. Damit sollen Umverpackungen und Verpackungsmüll reduziert werden. Gleichzeitig benötigt der Handel keine teuren Volumensmessenanlagen mehr, sondern kann stattdessen einfach Waagen nutzen. Diese praktikable Neuregelung kommt insbesondere mittelständisch geprägten Einzelhandelsgeschäften zugute, die das Konzept der Abgabe unverpackter Ware an Verbraucher nutzen.

BESSERE VERGLEICHBARKEIT VON PREISEN

Dem Wunsch der Länder folgend, wurde eine eindeutige Festlegung der Bezugsgrößen für die Angabe des Grundpreises für Waren in Fertigpackungen vorgenommen. Die Mengeneinheiten für den Grundpreis sind jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter. Die bisherige Möglichkeit bei kleineren Verpackungsgrößen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder 100 Milliliter zu verwenden, wurde gestrichen. Die Neuregelung erleichtert Verbraucherinnen und Verbrauchern damit den Vergleich von →

WORTMELDUNG**„UNNÖTIGE BÜROKRATIE VERMEIDEN“**

BUNDESREGIERUNG HAT BEI DER UMSETZUNG BEDÜRFNISSE DER PRAXIS IM BLICK BEHALTEN

Regeln zur korrekten und transparenten Preisauszeichnung dienen den Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen. Sie erleichtern die Kaufentscheidung und verbessern so die Absatzchancen des Handels. Die Vorgaben sollten aber das erforderliche Maß nicht überschreiten, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.

Mit der Einführung einer neuen Pflicht zur Angabe eines Referenzpreises bei Preisherabsetzungen ist die EU über das Ziel hinausgeschossen. Die Vorschrift ist unnötig, weil die Verbraucher durch die geltenden Bestimmungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) bereits hinreichend vor Irreführungen mit „Mondpreisen“ geschützt werden. Die neue Informationspflicht verkompliziert zudem die Preisauszeichnung erheblich. Bestimmte Werbeformen wie zum Beispiel „20% auf alles“ werden in Frage gestellt, weil die Referenzpreisangabe für alle Artikel des Sortiments in der Praxis nicht umsetzbar ist. Die faktische Beschränkung lauterer Formen der Preiswerbung dämpft den Wettbewerb und führt tendenziell zu höheren Verbraucherpreisen.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Bundesregierung bei der Novelle der Preisangabenverordnung alle Möglichkeiten genutzt hat, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Wichtig sind die Ausnahmenvorschriften für die Referenz-, Grund- und Gesamtpreisangabepflicht beim Abverkauf von Waren, deren Verderb droht, sowie die Sonderregelung für schrittweise Preisermäßigungen zum Beispiel bei Schlussverkäufen. Auch die Verordnungsbegründung dokumentiert den Willen des Verordnungsgebers, die Bedürfnisse der Praxis im Blick zu behalten.

Zwangsläufig führt die Novelle aber trotzdem zu Rechtsunsicherheiten. Die Rechtsprechung wird zentrale Fragen zu klären haben und damit auch über den Fortbestand etablierter und lauterer Werbe- und Kundenbindungsmethoden entscheiden. Es bleibt zu hoffen, dass die anstehenden Entscheidungen mit dem richtigen Augenmaß getroffen werden. —

**DR. PETER JENS SCHRÖDER**

Bereichsleiter Recht und Verbraucherpolitik beim HDE (Handelsverband Deutschland)

Preisen gleichartiger Produkte mit unterschiedlicher Verpackungsgröße sowie von Preisen verschiedener Anbieter und erhöht dadurch die Preistransparenz. Darüber hinaus wurden einige Regelungen der PAngV aufgrund nationaler Rechtsprechung klarer gefasst. Bei der Schaufensterwerbung wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. November 2016 (Az.: I ZR 29/15) klargestellt, dass das bloße sichtbare Ausstellen von Waren etwa in Schaufenstern oder Schaukästen nicht zwangsläufig ein Angebot und damit der Handel nicht in jedem Fall zur Preisangabe verpflichtet ist. Auch die Vorschrift zur Auszeichnung von Pfandbeträgen wurde neu formuliert. Es ist nun eindeutig, dass der Pfandbetrag – beziehungsweise die sogenannte rückerstattbare Sicherheit – bei der Berechnung des Grundpreises unberücksichtigt bleibt. In der Praxis bedeutet das, dass der Preis pro Liter eines Getränks sich also – wie in Deutschland üblich – weiterhin auf das Getränk bezieht und nicht das Pfand der dazugehörigen Flasche einbezieht.



MEHR PREISTRANSparenZ BEIM AUFLADEN VON ELEKTROMOBILEN

Angesichts der steigenden Bedeutung der Elektromobilität regelt die PAngV nunmehr explizit auch die Preisangabe für das punktuelle Laden von Elektromobilen an öffentlich zugänglichen Ladesäulen. Hierbei sind punktueller oder Ad-hoc-Laden synonyme Begriffe für das spontane Laden von Fahrzeugen außerhalb eines Vertragsverhältnisses.

DIE PREISANGABE AN LADESÄULEN WIRD KLAR GEREGELT.

§ 14 PAngV regelt, dass Anbieter des punktuellen Aufladens den für Ladestrom geltenden Arbeitspreis sowie eventuelle weitere Entgelte am Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe anzugeben haben. Den Anbietern stehen dabei verschiedene Möglichkeiten für diese Angabe zur Verfügung. Zulässig wäre ein Aufdruck, Aufkleber, Preisausgang oder ähnliches am Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe. Ebenso möglich ist die Anzeige auf einem Display des Ladepunktes oder die Angabe des Preises auf dem Display eines Smartphones über eine kostenlose mobile Webseite, auf die am Ladepunkt hingewiesen wird. Der Zugang zur Preisinformation muss in diesem Fall eindeutig am Ladepunkt angegeben werden, zum Beispiel in der etablierten Form eines QR-Codes oder durch die Webseiten-URL.

Nutzt der Verbraucher für das punktuelle Aufladen zum Beispiel eine bereits installierte Smartphone-App, so hat die Angabe des Arbeitspreises auch über dieses System unmittelbar vor dem Start

IN KÜRZE

Die Novelle der PAngV sorgt auch bei neuen Geschäftsmodellen für einen fairen Wettbewerb.

DAS ZIEL: PREISWAHRHEIT UND PREISKLARHEIT FÜR ALLE.

des Ladevorgangs zu erfolgen. Eine Preisangabe für das punktuelle Aufladen allein, zum Beispiel über eine zunächst zu installierende App oder ähnliches, ist nicht erlaubt. Dahinter verbirgt sich der Gedanke, dass es Verbraucherinnen und Verbrauchern für eine nutzerfreundliche Preisinformation nicht zumutbar ist, zunächst zum Beispiel eine App auf ihr mobiles Endgerät zu laden und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters für die Nutzung akzeptieren zu müssen.

Damit berücksichtigt die Novelle der PAngV zahlreiche aktuelle Marktentwicklungen vom Online-Handel über Nachhaltigkeit bis zur Elektromobilität. Sie sorgt dadurch auch bei neuen Geschäftsmodellen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern und für Preiswahrheit und Preisklarheit für Verbraucherinnen und Verbraucher. —

MEHR ZUM THEMA

Die PAngV im Bundesgesetzblatt: ► t1p.de/PAngV
 Verordnung zur Novellierung der PAngV:
 ► t1p.de/verordnung-zur-novellierung
 Amtsblatt der EU: ► t1p.de/eu-leitlinie

KONTAKT

JUTTA KOLLBERG

Referat: Verbraucherpolitik, wettbewerbspolitische
 Fragen in verbraucherrelevanten Bereichen

schlaglichter@bmwk.bund.de

BEST OF SOCIAL MEDIA

AUF TWITTER



#ENERGIESOUVERÄNITÄT

Bundesminister Habeck zur Abkehr von russischer Kohle, russischem Öl und Gas.

AUF YOUTUBE



#WIRTSCHAFTSHILFEN

Maßnahmenpaket: Umfangreiche Wirtschaftshilfen sollen Unternehmen mit Blick auf den Krieg in der Ukraine entlasten.

AUF LINKEDIN



#WASSERSTOFFTECHNOLOGIEN

Wasserstoff-Jet: Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt entwickelt mit Partnern ein Demoflugzeug für klimaneutrale Flüge.